

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TTVL 1200 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 2. Juli 2020

Rundschreiben IV Nr. 55/2020

Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L;

hier: Allgemeine Hinweise;

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst - Entgeltgruppen 1 bis 12

Rundschreiben IV Nr. 48/2020 vom 19. Mai 2020

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 34. Änderung der Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung informiert.

Die Änderungen des Arbeitsmaterials Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung sind redaktioneller Art.

Für die Eingruppierung von Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen galten bis zum 31. Dezember 2019 die speziellen Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L. Seit dem 1. Januar 2020 gelten auch für diese Beschäftigten die Tätigkeitsmerkmale und die allgemeinen Grundsätze zur Eingruppierung des Teils I der Entgeltordnung. Für die Überleitung wird auf § 29d TVÜ-Länder verwiesen. Hinsichtlich der in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wird auf die entsprechenden Erläuterungen des Arbeitsmaterials „Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung“ verwiesen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im Weiteren wird daher auf einige Besonderheiten in Bibliotheken eingegangen.

Zu den Entgeltgruppen 1 bis 4

Für die Beschäftigten unterhalb EG 5 ändert sich materiell insoweit nichts, als die tätigkeitsbezogenen Anforderungen „einfache Tätigkeiten“, „Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht“ und „schwierige Tätigkeiten“ unverändert und denselben Entgeltgruppen im Teil I (EG 2 einzige Fallgr, EG 3 einzige Fallgr. und EG 4 Fallgr. 1) zugeordnet sind. Vom 1. Januar 2020 an sind auch die tätigkeitsbezogenen Anforderungen „mit einfachsten Tätigkeiten“ (EG 1 einzige Fallgr.) und die Heraushebung aus der Entgeltgruppe 3 zu mindestens einem Viertel gründliche Fachkenntnisse (EG 4 Fallgr. 2) hinzugetreten.

Berufsausbildung

Für die Tätigkeiten „im Bibliotheks- oder Archivdienst“ der Entgeltgruppen 5 bis 9a kommen aktuell für den „Ausbildungsstrang“ (beginnend in EG 5 Fallgr. 2, vgl. Teil II Tz 3 des Arbeitsmaterials Teil I – EG 1 bis 12 zur Entgeltordnung zum TV-L) insbesondere die folgenden dualen Ausbildungen nach dem BBiG in Betracht:

„Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste“ in den Fachrichtungen:

- Bibliothek,
- Archiv,
- Information und Dokumentation oder
- Medizinische Dokumentation.

Dies schließt nicht aus, dass bestimmte Tätigkeiten von spezielleren Berufen besser abgebildet werden können. So könnte z. B. aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit für die Erstellung von (Video-) Tutorials der Beruf „Mediengestalter Digital und Print“ besser geeignet sein. Gleiches gilt bei Verwaltungstätigkeiten für klassische Verwaltungsberufe oder bei Reparaturen von Büchern für den Beruf Buchbinder/in.

Hochschulbildung

Die früheren Fachhochschulstudiengänge „Diplombibliothekar(in)“ sind im Zuge der Bologna-Reformen durch verschiedene Bachelor-Studiengänge abgelöst worden. Für den „Ausbildungsstrang“ (beginnend in EG 9b Fallgr. 3) kommen z. B. die Abschlüsse Bachelor Informationswissenschaften, Bachelor Bibliothekswissenschaften in Betracht. Aufgrund der Voraussetzung „mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit“ muss das jeweilige Studium das adäquate und zur Ausübung der geschuldeten Tätigkeit befähigende Mittel sein. Dabei kann auch durch Kombinations-Bachelorstudiengänge (z.B. Bibliotheks- und Informationsmanagement – Bachelor) die enger werdende Verknüpfung zur Informatik berücksichtigt werden.

Der etwas veraltete Begriff „Systembibliothekare“ o. Ä. meint Personen mit bibliothekarischem Kenntnissen, die sich in eingruppierungserheblichem Umfang mit „der EDV“ zu beschäftigen haben, d. h. nicht mit dem Anwenden, sondern mit der Anwendung an sich (Programmierung bzw. Systembetreuung). Diese Beschäftigten bleiben unverändert nach Teil II Abschnitt 11 („Beschäftigte in der Informationstechnik“) eingruppiert.

Wissenschaftliche Hochschulbildung

Für die wissenschaftlichen Bibliothekare, die in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingruppiert sind, fordern die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale (wie bisher) eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

Nach den Berufsinformationen der Bundesagentur für Arbeit (berufenet) übernehmen Beamte und Beamtinnen im „höheren Dienst“ an wissenschaftlichen Bibliotheken fachwissenschaftliche sowie Leitungs- und Führungsaufgaben in der Bibliotheksverwaltung. Sie seien für den Aufbau und die wissenschaftliche Pflege des Buch- und Informationsbestandes zuständig, häufig in einem Fachgebiet, das ihrem Studienabschluss entspricht. Das Bestehen der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für den Laufbahnzweig Bibliotheksdienst (APwissDBibDV), ist keine Voraussetzung für eine Eingruppierung in den Entgeltgruppen 13 bis 15. Gleichwohl könnten bei Stellenausschreibungen bzw. Stellenbesetzungen im Rahmen der Organisationshoheit ausschließlich Bewerber/innen mit abgeschlossenem Referendariat zulassen werden.

In aller Regel wird zum Beispiel auch die Schlagwortvergabe bei wissenschaftlichen Werken einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss im entsprechenden Fach erfordern.

Für die Eingruppierung der Beschäftigten, welche die personenbezogenen Anforderungen (wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. „sonstige Beschäftigte“) nicht erfüllen, wird auf Teil II Tz 2.4 des Arbeitsmaterials zu den Vorbemerkungen zu allen Teilen Entgeltordnung zum TV-L verwiesen.

Fachkenntnisse

- a) Die bisherigen speziellen Tätigkeitsmerkmale in EG 6 des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung verlangten neben „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ im Bibliotheksdienst (Fallgruppe 1) bzw. im Archivdienst (Fallgruppe 2) zusätzlich „selbständige Leistungen in nicht unerheblichem Umfang“. Durch den Wegfall dieser Voraussetzung in EG 6 Teil I können Beschäftigte, die bisher diese Voraussetzung nicht erfüllt haben und nur deshalb in EG 5 des Teils II Abschnitt 1 eingruppiert waren, nunmehr die Anforderungen der EG 6 Teil I erfüllen.
- b) Fremdsprachkenntnisse sind keine „Fachkenntnisse“ im Sinne des Teils I der Entgeltordnung. Fremdsprachkenntnisse sind für Erwerbung und Katalogisierung auch nicht erforderlich. Vielmehr genügt bei objektiver Betrachtung hierfür die Kenntnis der DIN-Vorschriften zur Transliteration und des jeweiligen Alphabets (soweit vorhanden, bzw. der Schriftzeichen). Zumindest die DIN-Vorschriften selbst stellen allerdings „Fachkenntnisse“ dar. Sie sind bei der Prüfung der notwendigen Fachkenntnisse („gründliche“, „gründliche und vielseitige“ oder „gründliche, umfassende“) zu berücksichtigen und können auch die Qualität einer „besonderen Schwierigkeit“ haben oder zu „besonders verantwortungsvoller Tätigkeit“ führen, wenn sie selten und nicht ohne Weiteres durch Vorgesetzte kontrollierbar sind (überwiegend bei nicht-lateinischen Schriftensystemen).

Heraushebung durch selbständige Leistungen (EG 8, EG 9a)

Die Beschäftigten, die bisher im Bibliotheksdienst oder im Archivdienst nach EG 6 des Teils II Abschnitt 1 eingruppiert waren, mussten „selbständige Leistungen“ in einem „nicht unerheblichen Umfang“ ausüben (mindestens 23 %, Teil I Tz 3.6 des Arbeitsmaterials

„Allgemeine Hinweise“ zur Entgeltordnung zum TV-L); ein Tätigkeitsmerkmal in einer höheren Entgeltgruppe mit einem höheren zeitlichen Anteil selbständiger Leistungen war nicht vereinbart. Beschäftigte mit selbständigen Leistungen in nicht unerheblichem Umfang, die bisher nach EG 6 eingruppiert waren, können nunmehr folgende Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale des Teils I erfüllen:

- bei selbständigen Leistungen von Null bis unter einem Drittel: EG 6 einzige Fallgruppe,
- bei selbständigen Leistungen von mindestens einem Drittel bis unter der Hälfte: EG 8 einzige Fallgruppe und
- bei selbständigen Leistungen von mindestens der Hälfte: EG 9a einzige Fallgruppe.

Ausschlussfrist (§37 TV-L)

Hinsichtlich der Ausschlussfrist (§ 37 TV-L) wird auf Teil II Tz 2.2.2 Abs. 5 und 6 des Arbeitsmaterials zu § 29d TVÜ-Länder verwiesen.

§ 29d Abs. 2 TVÜ-Länder regelt die „Wiederinkraftsetzung“ der Tarifautomatik für die übergeleiteten Beschäftigten auf Antrag. Wird der Antrag fristgerecht gestellt, entsteht der Höhergruppierungsanspruch rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Bei dem Antrag auf Überleitung nach § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder handelt es sich um eine einseitige rechtsgestaltende Willenserklärung. Wegen des konstitutiven Charakters entstehen die Ansprüche der Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen nach Teil I der Entgeltordnung zum TV-L erst ab Zugang des Antrags und werden an dem darauffolgenden Zahltag (§ 24 Abs. 1 TV-L) fällig. Da § 37 TV-L an die Fälligkeit des Anspruchs anknüpft, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist auch erst dann zu laufen. Haben sich Beschäftigte entschieden, den Antrag nach § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder zu stellen und ergibt sich nach Teil I der Entgeltordnung ein höherer Entgeltanspruch, ist es ihnen auch zumutbar, den Anspruch ordnungsgemäß innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 TV-L geltend zu machen, um dem Arbeitgeber Gewissheit über ihr konkretes Begehren zu verschaffen. Ob der Antrag nach § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder zugleich eine - ausreichende - Geltendmachung i.S.v. § 37 TV-L enthält, hängt von dessen Inhalt ab und ist deshalb in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen (BAG-Urteil vom 18. September 2019 - 4 AZR 42/19).

In diesem Zusammenhang wird auf Teil II Tz 2.18 des Arbeitsmaterials zu § 12 TV-L und Teil I Tz 6.2 des Arbeitsmaterials Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung zum TV-L verwiesen. Nach Teil II Tz 2.18 des Arbeitsmaterials zu § 12 TV-L bestehen keine Bedenken, wenn Beschäftigte, die ihre Ansprüche ausgehend von der Antragstellung (§ 29d Abs. 2 TVÜ-Länder) bzw. dem darauffolgenden Zahltag (§ 24 Abs. 1 TV-L) nicht oder nicht hinreichend geltend gemacht haben, zur Vermeidung finanzieller Nachteile wegen einer längeren Bearbeitungsdauer zu gegebener Zeit (formlos) auf die Regelungen des § 37 TV-L aufmerksam gemacht werden können, wenn vom 1. Januar 2020 an mit einer Höherbewertung ihres Aufgabenkreises gerechnet werden muss.

Außerdem findet das Rundschreiben IV Nr. 38/2020 Anwendung, in dem ich gebeten habe, die Ansprüche der Beschäftigten auf Nachzahlung von Entgelt (§ 24 Absatz 1 Satz 1), die – bei frühzeitiger Antragstellung - in den Monaten Januar und Februar 2020 nach neuem Tarifrecht entstanden und fällig geworden sind, ungeachtet der Ausschlussfrist des § 37 TV-L bis zum 30. September 2020 zu erfüllen.

Änderungen haben sich auf der Seite 23 (Allgemeine Hinweise) ergeben. Sie sind in den Durchführungshinweisen durch Randstriche gekennzeichnet. Die Änderungen des Ar-

beitsmaterials zu Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst - Entgeltgruppen 1 bis 12 sind umfassend, auf die Kennzeichnung durch Randstriche wurde daher verzichtet.

Im Auftrag
Mayr